

Richtlinie für die Sportlerehrung auf der Ebene der Verbandsgemeinde Herxheim

I. Allgemeines

Die Bedeutung des Sports für die Allgemeinheit erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Die Verbandsgemeinde Herxheim sieht es als ihre Aufgabe an, herausragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den Sport auszuzeichnen. Erfolgreiche Sportler/innen und Teams, aber auch Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, werden einmal im Jahr geehrt.

Für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern aus der Verbandsgemeinde Herxheim werden deshalb die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung der Auszeichnung sollen Personen gewürdigt werden, die

- a) als aktive Sportler herausragende Leistungen erbracht haben,
- b) als ehrenamtliche Helfer in besonders anerkennenswerter Weise für den Sport gewirkt haben.

Die Auszeichnungen werden sowohl für Einzel- als auch für Mannschaftskämpfe verliehen.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

1. Aktive Sportler/innen

- a) Erringung einer Deutschen Meisterschaft
- b) Zweite und dritte Plätze einer Deutschen Meisterschaft bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen
- c) Finalteilnahme an einer Deutschen Meisterschaft (z.B. Endrunde, Endlauf)
- d) Finalteilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften
- e) Teilnahme an Olympischen Spielen
- f) Erringung einer Landesmeisterschaft
- g) Bundessieg bei „Jugend trainiert für Olympia“
- h) Landesmeisterschaft bei „Jugend trainiert für Olympia“
- i) Regionalmeisterschaft bei „Jugend trainiert für Olympia“

j) 1. – 3. Platz bei internationalen Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften (lediglich die Teilnahme kann nicht geehrt werden)

k) Erringung einer pfälzischen Meisterschaft oder einer sonstigen vergleichbaren Meisterschaft

l) Mitwirkung in einer deutschen Ländermannschaft

Für den Behindertensport gelten die Regelungen entsprechend.

2. Würdigung besonderer Verdienste um den Sport

a) Jährlich können bis zu drei Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport in der Verbandsgemeinde erworben haben. Zu diesem Personenkreis gehören Mitglieder der Vereinsvorstände, Mannschaftsbetreuer/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter, Kampfrichter und sonstige Förderer des Sports, die über längere Zeit entscheidend dazu beigetragen haben, dass sportliche Leistungen möglich wurden. Die ehrenamtlichen Helfer müssen sich nachhaltig und regelmäßig dem sportlichen Betrieb zur Verfügung gestellt haben.

b) Aktive Sportler/innen gehören nicht zu diesem Personenkreis. Es sollte danach z.B. keine Person geehrt werden, die nach einer langjährigen Laufbahn abtritt. Bei besonderen Leistungen in ihrer Laufbahn wäre sie nach diesen Richtlinien bereits geehrt worden. Für eine Ehrung nach Buchstabe a) müsste sie jetzt erst langjährig in einem der vorgesehenen Aufgabenbereiche tätig sein.

3. Nähere Bestimmungen/Voraussetzungen

a) Um die besondere Leistung eines Erfolges herauszustellen, werden bei allen Wettkämpfen Mindeststarterfelder von drei Teilnehmer/innen gefordert. Die Mindestteilnehmerzahl ist nur gegeben, wenn der Wettkampf auch von drei Teilnehmer/innen beendet wird.

b) Der Nachweis über die ehrungsrelevante Leistung (Ergebnisliste) wird eingereicht. Die Richtigkeit der Angaben wird vom zuständigen Verein oder der Schule bestätigt.

c) Es können nur offizielle Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände anerkannt werden. Wettkämpfe oder Veranstaltungen, die von einem Sportverein organisatorisch unterstützt oder finanziell gefördert werden, die jedoch in erster Linie als Freizeit- oder Erlebnisveranstaltung anzusehen sind, können nicht berücksichtigt werden.

d) Bei der Sportlerehrung werden die sportlichen Erfolge des jeweiligen Vorjahres berücksichtigt.

e) Die Siege im Einzel werden mit einer Urkunde der Verbandsgemeinde und einer besonderen Anerkennung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geehrt.

f) Bei Mannschaftserfolgen werden die beteiligten Sportler/innen mit einer Urkunde der Verbandsgemeinde geehrt. Die Trainer/innen dieser Mannschaften erhalten eine Urkunde und eine besondere Anerkennung für den Verein.

g) Bei Mannschaftserfolgen von Schulen (z. B. „Jugend trainiert für Olympia“) werden die beteiligten Sportler/innen mit einer Urkunde der Verbandsgemeinde geehrt. Die Trainer/innen dieser Mannschaften erhalten eine Urkunde und eine besondere Anerkennung für die Schule.

4. Besondere Leistungen

Geehrt werden Mannschaften, die die Voraussetzung unter Ziff. II erfüllen. Mannschaften können im Wiederholungsfall erst wieder im vierten Jahr geehrt werden oder wenn eine Leistungssteigerung in derselben Disziplin und in derselben Altersgruppe erbracht wurde. Unter gleichen Voraussetzungen werden auch Einzelsportler/innen geehrt.

III. Persönliche Voraussetzungen für die Ehrung

Die Ehrung können nur Personen erhalten, die

- a) ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Herxheim haben oder
- b) einem Sportverein im Bereich der Verbandsgemeinde Herxheim angehören.

IV. Verfahren

Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres sind der Verbandsgemeinde die Sportler/innen bzw. Mannschaften zu benennen, die aufgrund der Leistungen im vorangegangenen Jahr nach den Richtlinien geehrt werden sollen.

Über die eingegangenen Anträge stimmt der Ausschuss für Generationen, Jugend und Kultur ab. Das Ergebnis hat der Ausschuss dem Verbandsgemeinderat bis Anfang März mitzuteilen. Meldungen, die nicht über den Ausschuss eingereicht werden oder verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Mit der Meldung sind die Urkunden oder sonstigen Unterlagen, aus denen sich die Art und der Rang der sportlichen Leistungen bzw. der Aufbau der jeweiligen Struktur der Sportart ergibt, vorzulegen.

Die Vereine haben über diesen Rahmen hinaus das Recht, Persönlichkeiten zur Ehrung vorzuschlagen, die sich um den Sport und die Leibeserziehung in der Verbandsgemeinde (vergl. Ziff.II/2) besondere Verdienste erworben haben.

Die Entscheidung über den Kreis der zu ehrenden Sportler/innen und Persönlichkeiten trifft der Ausschuss der Verbandsgemeinde.

In Fällen sportlicher Leistungen, für die nach diesen Richtlinien eine Ehrung nicht vorgesehen ist, kann der Ausschuss für Generationen, Sport und Kultur der Verbandsgemeinde abweichend von den Richtlinien die Verleihung einer Auszeichnung beschließen.

V. Art und Form der Ehrung

Die Ehrung nach diesen Richtlinien erfolgt grundsätzlich durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen des Bürgerempfangs der Verbandsgemeinde. Die Art und Form der Ehrung bleibt jeweils festzulegen.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit der Beschlussfassung in Kraft.